

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1973

Geschäftszahl

0500/73

Rechtssatz

Auch die Feststellung von Tatsachen, die nur eine geringe Abweichung von dem der Besteuerung bisher zugrundegelegten Gewinn zur Folge habe, rechtfertigt eine Wiederaufnahme. Das hg E vom 17.11.1971, 903/71, VwSlg 4312 F/1971, bedeutet Änderung der Rechtsauslegung iSd § 307 Abs 2 BAO.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0585/73

Besprechung in:

JB1 1977, S 83 ;